

Commerz Real AG
Bereich Investoren- und
Anlegermanagement
Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

Fonds-Nr.
Fondsname
Rechtsvorgänger

Bestätigung über die Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz - Juristische Personen -

Hinweise für den Kunden über die Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz:

Aufgrund des Geldwäschegesetzes (GwG) sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Angaben von Ihnen zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Sie sind ebenfalls gesetzlich zur Mitwirkung und Aktualisierung der Angaben gemäß § 11 Abs. 6 Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet.

Bitte füllen Sie die beigefügte Bestätigung über den sogenannte wirtschaftlich Berechtigten aus und unterzeichnen Sie diese an der für Ihre Unterschrift vorgesehenen Stelle (Seite 3).

Fügen Sie dieser Bestätigung bitte:

- 1. einen Registerauszug Ihrer Gesellschaft (nicht älter als 3 Monate)**
- 2. Kopien der Personalausweise (beidseitig) oder Reisepässe aller gesetzlichen Vertreter sowie der vertretungsberechtigten Personen Ihrer Gesellschaft, die gegenüber unserer Gesellschaft auftreten**
- 3. für den Fall, dass ein wirtschaftlich Berechtigter beziehungsweise mehrere wirtschaftlich Berechtigte existieren, diesbezügliche Verifizierungs-Unterlagen (z. B. schriftliche Erläuterung, Gesellschafterliste, Schaubild oder Konzerndiagramm, Gesellschaftsvertrag, Satzung)**

bei.

Schicken Sie die unterschriebene Bestätigung mitsamt dem Registerauszug, den Ausweiskopien sowie gegebenenfalls den Verifizierungs-Unterlagen zum wirtschaftlich Berechtigten an uns zurück.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Juristische Personen oder Personengesellschaften

Formblatt zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz - Feststellung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse gemäß § 3 GwG -

Die Commerz Real AG und deren geschäftsbesorgte Objektgesellschaften sind gesetzlich dazu verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Angaben zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Der Vertragspartner ist gesetzlich zur Mitwirkung und Aktualisierung der Angaben (d.h. auch Verpflichtung zur Nennung des/der wirtschaftlich Berechtigten) gemäß § 11 Abs. 6 Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet.

Angaben zu dem/den wirtschaftlich Berechtigten

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, die letztlich Eigentümer des Vertragspartners ist oder diesen kontrolliert beziehungsweise auf deren Veranlassung die Geschäftsbeziehung begründet wird. Eigentum/Kontrolle wird vermutet, wenn eine Person **unmittelbar oder mittelbar 25 Prozent oder mehr der Kapitalanteile hält oder 25 Prozent oder mehr der Stimmrechte kontrolliert (§ 3 Abs. 2)**. Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und, ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen, keine natürliche Person ermittelt worden ist oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners („fiktiver wirtschaftlich Berechtigter“). Auf die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten kann verzichtet werden, wenn es sich beim Vertragspartner um eine Gesellschaft handelt, die an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG notiert ist und dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt (§ 3 Abs. 2 GwG). Bei **rechtsfähigen Stiftungen** und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird – oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen – ist wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 GwG), oder jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG), oder jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG), oder die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG), und jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG).

Vom Investor auszufüllende Angaben:

Fonds-Nr.

Fondsname

Rechtsvorgänger

Juristische Personen oder Personengesellschaften

Formblatt zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz - Feststellung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse gemäß § 3 GWG -

1. Die nachfolgend benannte Gesellschaft

(vollständiger Name der Gesellschaft / Stiftung oder vergleichbarer Rechtsform)

ist börsennotiert an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG, an dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards gelten.

Handelsplatz Marktsegment

Börse/Kürzel

ISIN des Unternehmens

ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts)

2. Die o.g. Gesellschaft fällt nicht unter Ziffer 1. Wirtschaftlich Berechtigte(r) gemäß § 3 GWG ist/sind:

(Bitte Angaben **zu allen** wirtschaftlich Berechtigten eintragen; ggf. weiteres Blatt verwenden)

Name und Vorname(n)	Geburtsdatum	Anteil der Beteiligung/ Stimmrechte (unmittelbar/mittelbar)	Anschrift	Nationalität
1				
2				
3				
4				

Art des wirtschaftlichen Berechtigten

Fiktiver WB - Ja _____ / Nein
bitte Funktion angeben

Angaben zur Eigentums- und Kontrollstruktur bzw. Kontrollausübung

Liegt ein beherrschender Einfluss unabhängig der Beteiligungs- und/oder Stimmrechte (siehe Punkt 2.) vor?

ja - **bitte Nachweis beifügen!** nein

X

Ort, Datum

Stempel / Siegel und Unterschrift(en) von gesetzlich zur Vertretung berechtigten Person(en)

(Bitte zudem Name(n) in Druckschrift vermerken)